

Az. 43.2-1711-I-2021-14

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag der MS Recycling Manuel Scherer, Ortsteil Welbhausen, Allee 5, 97215 Uffenheim auf Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Metallschrott und sonstige nicht gefährliche Abfälle bis zu einer max. Lagermenge von 1.000 t; Errichtung eines Büro- und Sanitärcontainers, sowie Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen <10 t/Tag.

Bekanntgabe

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Neugenehmigung der MS Recycling Manuel Scherer, Ortsteil Welbhausen, Allee 5, 97215 Uffenheim, auf Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Metallschrott und sonstige nicht gefährliche Abfälle bis zu einer max. Lagermenge von 1.000 t, sowie zur Errichtung eines Büro- und Sanitärcontainers und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen <10 t/Tag in 97215 Uffenheim auf den Grundstücken Fl. Nr. 3122 und 3123, Gemarkung Uffenheim, vor.

Errichtung und Betrieb des BHKW bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach §§ 4, 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren.
Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 zum UVPG durchzuführen.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Nördlich der Bahnlinie“ ausgewiesenen Gewerbegebiets. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung ist der Standort von den Gebäuden der im Gewerbegebiet ansässigen Firmen umgeben. Ca. 100 m südlich verläuft eine Bahnstrecke. Das Anlagengelände wird über die Ortsstraße „Am Brunnlein“, abgehend von der Ortsverbindungsstraße Uffenheim – Geckenheim (Kreisstraße NEA 43) erschlossen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine relevanten, besonders schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG. Auch ein denkmalschutzrechtlich zu schützendes Gebiet ist im Bereich der Anlage nicht ausgewiesen. Eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit ist somit gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG nicht durchzuführen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. **8.7.1.2** der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 04.04.2024
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Linke
Regierungsrat